

Betriebsrente

Zusatzversorgungskasse//Steile Hohle 6//06556 Artern

An alle Mitglieder der Zusatzversorgungskasse Thüringen

 Auskunft erteilt
 Servicetelefon

 Telefon
 (03466) 33 64 - 85

 Telefax
 (03466) 33 64 - 55

 E-Mail
 zvk@kvt-zvk.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom (bitte bei allen Antworten angeben)

Artern,

RS-04/13

17.12.2013

Rundschreiben 04/2013

Inhalt:

1	Jahresmeldung 2013	. 2
	Umlage und sonstige Rechengrößen 2014	
	Berechnung des fiktiven Entgelts bei Mutterschutz	
4	Fristen laufen ab	. 3
5	Jahresabrechnung in digitaler Form	. 4
6	Hinweise zum Zahlungsverkehr mit der ZVK Thüringen	. 4
7	Neuer Antrag auf Betriebsrente	. 6
8	Erreichbarkeit zum Jahresende	. 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch mit unserem letzten Rundschreiben für das Jahr 2013 stellen wir Ihnen in gewohnter Weise alle notwendigen und aktuellen Informationen rund um die Zusatzversorgung bereit.

1 Jahresmeldung 2013

Wie bereits in den vergangenen Jahren erfolgreich praktiziert, ist der Termin für die Abgabe der Jahresmeldungen 2013 der

31. Januar 2014.

Wir bitten Sie dringend, die Meldungen bis zu diesem Tag vollständig an uns zu übermitteln. Die Anwendung des Zuflussprinzips ermöglicht die Abgabe der Meldungen bereits zu diesem frühen Zeitpunkt.

Fehlerhafte Meldungen gelten nach wie vor als nicht eingegangen. Bei Erhalt eines Fehlerschreibens oder eines negativen Verarbeitungsprotokolls ist eine neue, vollständige und fehlerfreie Meldung zu erstellen und zu übermitteln.

Sollte eine Korrektur bereits gemeldeter Werte einer Jahresmeldung notwendig sein, verwenden Sie dafür bitte den Meldetatbestand 61 für eine berichtigte Jahresmeldung.

Es ist dann nicht nötig, bereits gemeldete Daten erst per Stornomeldung (Meldetatbestand 62) zu löschen und sie anschließend als Erstmeldung (Meldetatbestand 60) mit den neuen Werten zu erfassen.

Sollten Sie diese Vorgehensweise dennoch nutzen, bitten wir Sie um eine chronologisch sinnvolle Reihenfolge der Meldungen, da es ansonsten zu einer fehlerhaften Verarbeitung aller betroffenen Datensätze kommen kann.

Vorbereitend zur Jahresabrechnung werden wir im Januar 2014 wie gewohnt die **Kontoauszüge/Zahlungsübersichten des Jahres 2013** getrennt nach Umlage und Zusatzbeitrag an Sie versenden. Bitte überprüfen Sie diese auf die korrekte Buchung Ihrer Zahlungen sowie im Hinblick auf das Zuflussprinzip. Greift dieses, sind Überweisungen von Umlagen und Zusatzbeiträgen mit der Buchungskennzeichnung für Vorjahre nicht korrekt.

Wichtiger Hinweis: Ohne Ihre Jahresmeldungen ist es uns nicht möglich, den gesetzlich vorgegebenen Termin für die elektronische Datenübermittlung nach § 10a EStG einzuhalten. Das kann zur Folge haben, dass Ihre Beschäftigten im Rahmen der Einkommensteuererklärung die in 2013 geleisteten Arbeitnehmerbeiträge nicht geltend machen können.

2 Umlage und sonstige Rechengrößen 2014

Mit der Zustimmung des Bundesrates vom 29.11.2013 wurden die neuen Grenzwerte der Sozialversicherung für das Jahr 2014 fixiert. Diese neuen Werte haben Einfluss auf verschiedene wichtige Grenzbeträge für die Zusatzversorgung. Einen Überblick über die Rechengrößen, welche für die Zusatzversorgungskasse Thüringen relevant sind, finden Sie in der Anlage 1 dieses Rundschreibens.

Der Umlagesatz bleibt gemäß dem vom Kassenausschuss beschlossenen Finanzierungskonzept auch in 2014 bei 1,1 % (vgl. Rundschreiben 01/2010). Der Zusatzbeitrag beläuft sich weiterhin auf 4,0 % und der Pflichtbeitragssatz im Abrechnungsverband II liegt ebenfalls unverändert bei 4,8 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes.

Ab dem 01.01.2014 tritt gemäß § 3 Nr. 56 Satz 2 EStG die zweite Stufe der Steuerfreistellung der Umlage in Kraft. Ab diesem Tag können demnach Umlagen bis zur Höhe von 2 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei sein. Für das Jahr 2014 entspricht dies einem Betrag von 1.428 €. Dabei ist nach wie vor zu beachten, dass der Betrag möglicher steuerfreier Umlagen sich um den Betrag aller nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beträge reduziert. Das gilt zum Beispiel für Zusatzbeiträge und Beiträge zu Gunsten einer Entgeltumwandlung.

3 Berechnung des fiktiven Entgelts bei Mutterschutz

Für Versicherungszeiten ab dem 01.01.2012 sind Mutterschutzzeiten (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz) mit dem Versicherungsmerkmal 27 zu melden. Während dieser Zeit entstehen Versorgungspunkte aufgrund eines fiktiven Entgelts (vgl. Entgeltfortzahlung, § 21 TVöD) ohne dass Beiträge oder Umlagen vom Arbeitgeber zu zahlen sind. Zur Berechnung des fiktiven Entgelts erreichen uns regelmäßig Fragen, die wir nicht nur in unseren Seminaren und Arbeitgeberworkshops beantworten möchten. Aus diesem Grund haben wir im Arbeitgeberbereich auf unserer Internetseite eine Zusammenfassung der wichtigsten Informationen rund um die neuen Mutterschutzmeldungen für Sie bereitgestellt.

4 Fristen laufen ab

Nach wie vor nutzen viele Versicherte die Möglichkeit, zu Gunsten der Riesterförderung auf die Steuerfreiheit des Arbeitnehmeranteils am Zusatzbeitrag zu verzichten. Damit diese Versicherten die Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen können, muss jeweils ein Zulagenantrag gestellt werden. Zur Vereinfachung kann der Versicherte uns als Anbieter ermächtigen, diesen Antrag jährlich zu übermitteln (Dauerzulagenantrag).

Wir haben allen Versicherten, die bisher keinen Dauerzulagenantrag gestellt hatten, im Jahr 2012 den Antrag auf Altersvorsorgezulage für 2011 zugesandt. Wird dieser Antrag nicht gestellt, geht die Entscheidung für die Riesterförderung des Arbeitnehmeranteils in weiten Teilen ins Leere.

Jeder Versicherte hat zwei Jahre Zeit den Zulagenantrag bei der ZVK Thüringen zu stellen. Die Frist für die Beantragung der Zulage aus dem Arbeitnehmeranteil 2011 endet damit am 31. Dezember 2013.

Des Weiteren endet am 31.12.2013 auch die Frist für eigene Einzahlungen in einen geförderten freiwilligen Riester-Vertrag. Alle Beschäftigten, die die Zulagen-Förderung für das aktuelle Jahr 2013 nutzen möchten, haben die Möglichkeit noch bis zum Ende des Jahres Einzahlungen vorzunehmen. Bitte beachten Sie hierbei, dass Überweisungen bis zu 5 Arbeitstage dauern können und der 24. und 31. Dezember keine Bankarbeitstage sind. Einzahlungen ab Januar 2014 werden dem folgenden Kalenderjahr zugeordnet.

Alle Fragen Ihrer Beschäftigten zum Zulagenantrag, zur Förderung des Arbeitnehmeranteils bzw. zu freiwilligen Einzahlungen, um die Förderung 2013 noch erhalten zu können, beantworten wir gern an unserem Service-Telefon 0 34 66 / 33 64 85.

Natürlich stehen wir Ihnen, wie gewohnt, auch für Informationsveranstaltungen sowie Service- und Beratungstage zur Verfügung.

5 Jahresabrechnung in digitaler Form

Alle angemeldeten Nutzer des geschützten Mitgliederbereiches auf unserer Internetseite können auch in diesem Jahr die Jahresabrechnung in digitaler Form erhalten.

Die Daten werden wir Ihnen in diesem Fall als Excel- und PDF-Dateien im Datenzentrum Ihres geschützten Mitgliederbereiches zur Verfügung stellen und diese auch dauerhaft dort für Sie vorhalten.

Sollten Sie diesen Service bisher noch nicht nutzen und Interesse haben, setzen Sie uns darüber bitte zeitnah in Kenntnis.

6 Hinweise zum Zahlungsverkehr mit der ZVK Thüringen

Umstellung auf SEPA

Aus aktuellem Anlass möchten wir das Thema SEPA-Umstellung nochmals aufgreifen. Bei Mitgliedern, die auf SEPA umstellen, kommt es noch immer vermehrt zu Problemen bei der Angabe des korrekten Verwendungszweckes. Mit Blick auf die bevorstehende Jahresabrechnung und die Jahreskontoauszüge (vgl. Pkt. 1 dieses Rundschreibens) möchten wir Sie bitten, bei der Umstellung auf SEPA darauf zu achten, ob der Verwendungszweck bei den Zahlungen an uns nach wie vor folgende Informationen enthält:

- die Partnernummer (Mitgliedsnummer / Versicherungsnummer)
- die Vertragsart (bei freiwilliger Versicherung V2, V3, V4 oder V5; bei Renten V1 und bei Zahlungen für Umlage / Zusatzbeitrag das Kürzel AS)
- das Kürzel BS für Buchungsschlüssel
- den sechsstelligen Buchungsschlüssel zur Zuordnung der Zahlung

WICHTIG: diese Informationen sind jeweils **OHNE LEERZEICHEN** durch einen **BINDESTRICH** voneinander zu trennen. Daraus ergibt sich folgendes Muster:

Partnernummer-Vertragsart-BS-Buchungsschlüssel

z.B.: 123456-AS-BS-111020

Des Weiteren möchten wir in diesem Zusammenhang erneut darauf hinweisen, dass Beiträge auf die dafür vorgesehenen Konten zu überweisen sind. Auch hier gibt es aktuell Fälle, bei denen im Zuge der SEPA-Umstellung auf falsche Girokonten eingezahlt wird.

Bitte überprüfen Sie Ihre Zahlungen an uns und benutzen Sie die bekannten Konten:

	KtoNr.	IBAN	BIC
Umlage	3 400 020 000	DE98 8205 5000 3400 0200 00	HELADEF1KYF
Zusatzbeitrag	3 400 019 100	DE51 8205 5000 3400 0191 00	HELADEF1KYF
Pflichtbeitrag	3 000 002 889	DE05 8205 5000 3000 0028 89	HELADEF1KYF
freiwillige Versicherung	3 400 018 880	DE74 8205 5000 3400 0188 80	HELADEF1KYF

Hinweise zu Zahlungen im neuen Jahr für 2013

Einige unserer Mitglieder leisten im neuen Jahr Zahlungen, die noch das Jahr 2013 betreffen. In diesem Zusammenhang möchten wir Sie darauf hinweisen, dass diese Zahlungen mit dem korrekten Buchungsschlüssel im Verwendungszweck zu versehen sind. Nur so kann gewährleistet werden, dass diese Zahlungen auch noch in 2013 Berücksichtigung finden und in die Jahresabrechnung 2013 einfließen. Es genügt dabei nicht, im Text des Verwendungszweckes einen Hinweis auf das Jahr 2013 zu geben.

Nur wenn der Buchungsschlüssel wie folgt angegeben wird, ist eine korrekte Zuordnung möglich:

	Buchungsschlüssel
Umlage	1110 21
Zusatzbeitrag	1120 21
Pflichtbeitrag (Beitrag Abrechnungsverband II)	1130 21

Für alle Fragen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr zwischen Ihnen und unserem Haus stehen Ihnen Frau Sorgler (03466 / 3364 - 32) und Frau Ingber (03466 / 3364 - 36) gern zur Verfügung.

Prüfung des Steuerschlüssels bei Entgeltumwandlung

In Anbetracht des bevorstehenden Jahreswechsels möchten wir Sie bitten, in den Verträgen der freiwilligen Entgeltumwandlung folgendes zu berücksichtigen. Sollten Versicherte mit ihren umgewandelten Beiträgen die Steuerfreigrenze überschreiten, so müssen die dann **versteuerten** Beiträge mit folgenden Steuerschlüsseln im Verwendungszweck überwiesen werden:

Steuerschlüssel **02** - Beitrag pauschalversteuert Steuerschlüssel **03** - Beitrag individuell versteuert

Fallen in einem Monat sowohl steuerfreie als auch versteuerte Beiträge an, sind die Beiträge getrennt voneinander mit den jeweiligen Steuerschlüsseln zu überweisen. Sollten in dieser Hinsicht Korrekturen an bereits gezahlten Beiträgen notwendig werden, teilen Sie uns diese bitte schriftlich und möglichst kurzfristig mit.

7 Neuer Antrag auf Betriebsrente

Das Formular "Antrag auf Betriebsrente" wurde von uns aktualisiert. Wir bitten Sie, künftig nur noch dieses neue Formular zu verwenden. Zu finden ist der neue Antrag im Downloadbereich unserer Internetseite. Es empfiehlt sich allgemein, Formulare stets von dort zu beziehen um immer die aktuelle Version nutzen zu können.

Neu am Antrag sind unter anderem die für den Zahlungsverkehr erforderlichen SEPA Daten sowie erweiterte Hinweise und Ausfüllhilfen für die Antragsteller. Auch der Teil B "Angaben des Arbeitgebers" wurde überarbeitet. Wir bitten dies zu beachten und stehen Ihnen natürlich auch für diesbezügliche Fragen gern zur Verfügung.

8 Erreichbarkeit zum Jahresende

Auch im ausklingenden Jahr 2013 sind wir zwischen den Feiertagen während unserer bekannten Servicezeiten wie gewohnt für Sie da.

Einmal mehr möchten wir uns bei Ihnen für die gute und angenehme Zusammenarbeit sowie für das Vertrauen bedanken, welches Sie uns im nun zu Ende gehenden Jahr entgegengebracht haben:

"Ein Jahr zählt mit so vielen Tagen, wie man es genutzt hat." (G.B. Shaw)

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen und Ihren Mitarbeitern für die kommenden Feiertage alles Gute und einen beschwingten Start in ein gesundes und erfülltes Jahr 2014.

Mit freundlichen Grüßen Ihre Zusatzversorgungskasse Thüringen

Anlage 1 zum ZVK-RS 04/2013 Rechengrößen 2014

Allgemein

Umlagesatz Abrechnungsverband I	1,1 %
Zusatzbeitrag Abrechnungsverband I	4 % (2 % AN-Anteil und 2 % AG-Anteil bei Bindung an den ATV-K)
Pflichtbeitragssatz Abrechnungsverband II	4,8 %
Max. Betrag des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes (§ 62 Abs. 2 Satz 3 der Satzung)	12.500,- € 25.000,- € (einschl. Sonderzahlung)
Grenzbetrag für zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung)	6.642,11 € 9.631,06 € (im Monat der Zuwendung/JSZ)

Steuer

Steuerfreie Umlage	1.428,- € jährlich bzw. 119,- € monatlich bei Verwendung Verteilmodell
Grenzen für pauschale Versteuerung der Umlagen (§ 40 b EStG n. F.)	89,48 € monatlich für tarifgebundene Arbeitgeber 146,- € monatlich bzw. 1.752,00 € jährlich für nicht tarifgebundene Arbeitgeber

Riester

Mindesteigenbeitrag für volle Riester-Förderung (nach § 86 EStG)	4 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres	
Riester-Grundzulage (§ 84 EStG)	154 € + 200 € (einmalig ab 2008 für alle bis zum 25. Lj.)	
Riester-Kinderzulage	185 € 300 € für ab 2008 geborene Kinder	
Sockelbeitrag Riester (Mindestens vom Versicherten selbst aufzubringender Beitrag nach § 86 EStG)	60 € pro Jahr	
Max. steuerlich förderfähiger Betrag bei Riester (Sonderausgabenabzug nach § 10 a EStG)	2.100 €	

Entgeltumwandlung

Grenze für Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit des Zusatzbeitrages (bzw. Beitrages im Abrech- nungsverband II) (§ 3 Nr. 63 EStG)	2.856 € zusätzlich 1.800 € steuerfrei bei Neuzusagen nach 01.01.2005 (nicht sozialversicherungsfrei)
Mindestbeitrag Entgeltumwandlung (1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV)	207,37 € jährlich